

Verein zur Förderung politischen Handelns (v.f.h.) e.V.

Satzung (Neufassung vom 19. Juni 2015)

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung politischen Handelns (v.f.h.) e.V. und hat seinen Sitz in Bonn. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Geschäfts-, Landes- und Kreisstellen einrichten.

§ 2

(1) Der Verein fördert die politische Bildung mit dem Ziel, insbesondere junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem und politischem Engagement im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anzuregen und hinzuführen. Dies geschieht durch

- a) Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Seminaren und Tagungen, die für die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen im Sinne des Vereinsziels erforderlich sind;
- b) Veröffentlichungen und andere Druckschriften zu Positionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der politischen Bildung.

§ 3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, daß die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Eintritt wird dem Vorstand gegenüber erklärt. Dieser kann den Eintritt ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung ist ein Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber jederzeit möglich.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser kann von sich aus und muss auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ein Ausschlussverfahren einleiten. In diesem Verfahren ist das Mitglied zu hören. Der Ausschließungsbeschluss muss gegenüber dem Mitglied begründet werden.

(3) Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen möchten, können durch Erklärung Fördermitglied werden und entrichten einen jährlichen Förderbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Zahlt ein Mitglied den Beitrag für zwei aufeinander folgende Jahre nicht und kommt mit dem darauffolgenden Jahresbeitrag in Verzug, so kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

§ 5

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Bestimmungen enthält über die Höhe, Staffelung und Fälligkeit von Beiträgen. Die Beitragsordnung kann auch vorsehen, dass und in welcher Höhe Säumnisgebühren für nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge erhoben werden können.

§ 6

(1) Der Verein hat folgende Organe: Mitgliederversammlung und Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kann dem Vorstand Aufträge und Weisungen erteilen, außer in Fällen des § 4. Sie hat die Richtlinien- und Haushaltskompetenz und darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts-, des Geschäfts- und Kassenberichts;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ein Viertel der Mitglieder oder ein Drittel des Vorstands können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzung schriftlich mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung ein. Für eine außerordentliche Versammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festgehalten, aus dem auch Ort und Zeit der Versammlung hervorgehen. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

(6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Der Vorstand besteht mindestens aus dem oder der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann sich

einen Geschäftsverteilungsplan geben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein. Bis zu zwei vom Vorstand bestellte Mitglieder der Geschäftsführung nehmen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand ist berechtigt, Kuratorien aus Persönlichkeiten zu berufen, die der Arbeit des Vereins verbunden und bereit sind, sich für dessen Belange einzusetzen.

§ 8

Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Den Antrag auf Auflösung können der Vorstand oder ein Viertel aller Mitglieder stellen. Sie können zu diesem Zweck auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend § 6 verlangen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für politische Bildungsarbeit. Mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche der vorgenannten Körperschaften das Vermögen fällt.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 19. Juni 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bonn, 19. Juni 2015